

# BürgerEnergie Rhein-Sieg eG

+++ Kleinanlegerschutzgesetz +++ Vermögensanlagenschutzgesetz +++ Dividendenberechnung 2014 +++ Bürgerstrom – Direkt vom Erzeuger +++

Sehr geehrte Mitglieder,

über unsere umfangreiche Internetseite [www.be-rhein-sieg.de](http://www.be-rhein-sieg.de) informieren wir Sie über alle wichtigen Fortschritte und Entwicklungen in der Genossenschaft. Wir haben uns entschlossen, Sie darüber hinaus auch mit Informationen zu versorgen, die noch nicht für die Öffentlichkeit preisgegeben wurden. Es sind erste Gespräche und Gedanken zu neuen Geschäftsfeldern, Themen in der Region, aktuelle Entwicklungen in der Genossenschaft und Anregungen unserer Mitglieder. Der Vorstand hofft, dass Sie als Mitglied Einblick in die Vielfältigkeit unserer Gemeinschaft erhalten.

## Unsere heutigen Themen:

1. Kleinanlegerschutzgesetz
2. Vermögensanlagegesetz
3. Dividendenberechnung 2014
4. Bürgerstrom – Direkt vom Erzeuger

### 1. Kleinanlegerschutzgesetz

Nach den Wirren um die Auslegung des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) stand am 23.04.2015 das Kleinanlegerschutzgesetz (KIANlSchG) auf der Tagesordnung des Bundestages.

Im Referentenentwurf der Bundesregierung vom 28.07.2014 zum Entwurf des Gesetzes heißt es: „In jüngster Zeit haben Anleger durch Investitionen in Vermögensanlagen erhebliche Vermögenseinbußen erlitten, indem sie in Produkte investierten, die nur einer eingeschränkten Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterlagen. Die eingetretenen Vermögensschäden beruhten auch auf der fehlerhaften Annahme der Anleger, hohe Renditen könnten ohne Risiko erreicht werden. Als Folge dieser irrigen Annahme wurde nicht nur das Vertrauen der betroffenen Privatanleger, sondern auch das

Vertrauen nicht unmittelbar betroffener Anleger in den Finanzmarkt getroffen.“

Die neuen Regeln sollen Fälle wie den des Windparkfinanziers Prokon vermeiden, der mit dem Versprechen auf eine Top-Rendite bei Kleinanlegern mehr als eine Milliarde Euro einsammelte. Als angesichts einer drohenden Krise des Unternehmens viele von ihnen gleichzeitig ihre Papiere kündigten und das Investment zurückforderten, meldete Prokon Insolvenz an. Die Gläubiger verloren einen Großteil ihres Kapitals.

Mit dem Kleinanlegerschutzgesetz sollen Lücken in der Regulierung des so genannten „Grauen Kapitalmarkts“ geschlossen werden. Nachrangdarlehen und ähnliche Verträge dürfen künftig nur noch mit einem **Verkaufsprospekt** beworben werden. Dadurch sollen Verbraucher besser über die Risiken dieser Vermögensanlagen aufgeklärt werden. Hiervon sieht das Gesetz **Ausnahmen für Genossenschaften** sowie für bürgerschaftliche, soziale und gemeinnützige Projekte vor.

Die bisher schon geltende Prospektbefreiung bei der Mitgliedereinwerbung von Genossen-

schaften wird konsequent auf **Angebote von Mitgliederdarlehen** übertragen. In seiner Begründung verweist der Gesetzgeber zu Recht auf den **traditionell sehr hohen Mitgliederschutz** der Genossenschaften, den insbesondere die **Gründungs- und Pflichtprüfungen** durch die gesetzlichen Prüfungsverbände gewährleisten. Die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft könne interessierten Bürgern daher als sichere und förderliche Investition empfohlen werden.

Das Gesetz wird nach der abschließenden Beratung im Bundesrat, die derzeit für den 12. Juni 2015 terminiert ist, im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden und am darauffolgenden Tag in Kraft treten.

## 2. Vermögensanlagegesetz

Im Vermögensanlagegesetz (VermAnlG) in der aktuellen Fassung des Kleinanlegerschutzgesetzes (KlAnlSchG) sind auch Regelungen für Genossenschaften enthalten. Unser Genossenschaftsverband informiert in seinem Rundschreiben vom 12. Mai 2015 über die aktuellen Auswirkungen des Gesetzes auf die Arbeit der Genossenschaften.

In § 2 Abs. 1 Nr. 1a VermAnlG sind Anwendungsbereiche (einschließlich Nachrangdarlehen und sonstige vergleichbare Anlagen) ausgenommen, wenn der Emittent<sup>1</sup> eine Genossenschaft ist. Zudem muss sich das entsprechende Vermögensanlage Angebot ausschließlich auf den Kreis der Genossenschaftsmitglieder beschränken.

Allerdings hat der Vorstand in diesen Fällen dafür Sorge zu tragen, dass die Genossenschaftsmitglieder **vor Vertragsabschluss** die wesentlichen Informationen über die angebotene Vermögensanlage erhalten.

---

<sup>1</sup> Emittenten sind Institutionen, die zum Zwecke der Kapitalbeschaffung Wertpapiere oder ähnliche Urkunden auf den Geld- oder Kapitalmärkten ausgeben oder mit Hilfe eines Bankenkonsortiums ausgeben lassen. In unserem Fall ist die Ausgabe von Geschäftsanteilen damit vergleichbar.

**Prospektpflichtig** ist aber das Angebot eines Darlehensabschlusses an Noch-nicht-Mitglieder, wenn der Antrag auf die Mitgliedschaft mit dem Abschluss eines Darlehensvertrages verbunden werden soll (**Koppelangebot**).

Prinzipiell ist die Reihenfolge „**erst Mitgliedschaft, dann Darlehensvertrag**“ einzuhalten.

Die Vorgaben des § 5a VermAnlG zur Mindestlaufzeit für Vermögensanlagen (24 Monate) und Mindestkündigungsfrist (sechs Monate) sind auf keine der prospektbefreiten Vermögensanlagen im Sinne des § 2 VermAnlG anzuwenden. Dies trifft auch für Angebote der Genossenschaften an ihre Mitglieder zu.

## 3. Dividendenberechnung 2014

Nach den zwei ersten Betriebsjahren kann die Genossenschaft seit zwei Jahren schwarze Zahlen schreiben. Im Jahr 2013 war der Überschuss – nach Ausgleich der Verluste aus den Jahren 2011 und 2012 – zu gering, um eine Dividende auszuschütten. Die Mitglieder sind dem Vorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrates gefolgt und haben den verbliebenen Überschuss auf die neue Rechnung vorgetragen.

Das Ergebnis 2014 weist einen deutlichen Überschuss aus, so dass der Vorstand dem Aufsichtsrat die Auszahlung einer Dividende vorgeschlagen hat, nachdem ein Teilbetrag der gesetzliche Rücklage sowie einer weiteren Instandsetzungsrücklage zugeführt wurde.

### Variante I

Der Vorstand hat zunächst – vereinfacht ausgedrückt – den verfügbaren Überschuss durch die Zahl der Geschäftsanteile geteilt. Das ergibt für jedes Mitglied den gleichen Prozentanteil.

Diese Vorgehensweise würde alle Mitglieder gleich stellen – ein Prinzip, das im Genossenschaftswesen üblich ist. Dennoch ist der Vorstand der Meinung, dass dadurch die Mitglieder, die in den ersten beiden Jahren auf die Dividende verzichten mussten, benachteiligt würden. Aus diesem Grunde wurde ein Verfahren gesucht, womit Mitglieder der

„ersten Stunde“ für Ihre Unterstützung während der Gründungsphase belohnt werden.

#### Variante II

Der Vorstand hat in diesem Sinne ein anderes Bewertungssystem erarbeitet: Jeder Anteil wird für jedes volle Jahr mit dem Faktor 1,0 bewertet. Die Bewertung beginnt immer mit dem 1. des folgenden Quartals. Wer also in der Zeit vom 1.1.-31.03. Anteile gezeichnet hat, dessen Dividendenberechnung beginnt erst am 1. April. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick:

Datum der Anteilszeichnung	Stichtag für die Dividendenberechnung
01.01.-31.03.	1. April
01.04.-30.06.	1. Juli
01.07.-30.09.	1. Oktober
01.10.-31.12.	1. Januar

Auf diese Weise erhalten die Mitglieder, die der Genossenschaft im ersten Quartal 2011 beigetreten sind, den höchsten Faktor (3,75), alle anderen sind entsprechend der Laufzeit angepasst:

Anteilszeichnung	Faktor	Anteilszeichnung	Faktor
20.01.-31.03.11	3,75	01.01.-31.03.13	1,75
01.04.-30.06.11	3,50	01.04.-30.06.13	1,50
01.07.-30.09.11	3,25	01.07.-30.09.13	1,25
01.10.-31.12.11	3,00	01.10.-31.12.13	1,00
01.01.-31.03.12	2,75	01.01.-31.03.14	0,75
01.04.-30.06.12	2,50	01.04.-30.06.14	0,50
01.07.-30.09.12	2,25	01.07.-30.09.14	0,25
01.10.-31.12.12	2,00	01.10.-31.12.14	0,00

Die im letzten Quartal 2014 gezeichneten Anteile werden nicht mehr berücksichtigt, da der Stichtag für dieses Quartal der 1.1.2015 ist.

Der Aufsichtsrat hat der Variante II in seiner Sitzung am 20. Mai 2015 zugestimmt. Diese Variante wird in der Generalversammlung zur Abstimmung gestellt.

Wenn Sie gerne wissen möchten, wie hoch Ihre Dividende ausfallen wird, dann brauchen Sie nur die Zahl der Anteile (nicht den Wert der Anteile!) mit dem jeweiligen Faktor zu multiplizieren. Bei mehreren Anteilen aus unterschiedlichen Zeiträumen addieren Sie die **Faktorzahlen**. Schreiben Sie sich diese Zahl auf einen Zettel auf und nehmen Sie ihn mit zur

Generalversammlung. Dort wird der **Faktorwert** bekanntgegeben, so dass Sie dann nur noch Ihre Summe **Faktorzahl** mit dem **Faktorwert** multiplizieren zu brauchen.

#### Ein Beispiel:

Datum	Anteile	Faktorzahl	Summe Faktorzahl
20.01.2011	1	3,75	3,75
01.05.2012	2	2,50	5,00
01.08.2013	4	1,25	5,00
<b>Summe:</b>			<b>13,75</b>
<b>Faktorwert:</b>			<b>10,00</b>
<b>Summe Faktorzahl x Faktorwert =</b>			<b>137,50 €</b>
<b>Dividende:</b>			

In die nachfolgende Tabelle können Sie Ihre eigenen Werte eintragen:

Datum	Anteile	Faktorzahl	Summe Faktorzahl
<b>Summe:</b>			
<b>Faktorwert:</b>			
<b>Summe Faktorzahl x Faktorwert =</b>			
<b>Dividende:</b>			

Anmerkung: Wenn im kommenden Jahr eine Dividende ausgeschüttet wird, dann erfolgt die Berechnung nach Variante I. Die Variante II wird nur in diesem Jahr einmalig angewandt.

#### 4. Bürgerstrom – Direkt vom Erzeuger

Die „Förderung der Mitglieder“ ist eine wesentliche Aufgabe der Genossenschaft. Diesen Punkt konnten wir bisher nicht anbieten. Neben der Ausschüttung einer Dividende sollen die Mitglieder auch den weiteren Nutzen aus der Genossenschaft ziehen können.

Zugleich hat der Vorstand die Aufgabe, das „Unternehmen Genossenschaft“ auf eine solide und zukunftsfähige Basis zu stellen. Zum Beispiel müssen Vermarktungswege gefunden werden, um den nicht vor Ort vermarktungsfähigen Strom verkaufen zu können. Die Einspeisung des überschüssigen Stroms in das öffentliche Netz kann wirtschaftlich sinnvoll sein, aber ökologisch nicht zielführend. Einen

separaten Markt für sog. Grünstrom gibt es derzeit noch nicht.

Andere Energiegenossenschaften haben ebenfalls Wege zur Förderung ihrer Mitglieder und zur Vermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien gesucht. Sie haben eine Dach-Genossenschaft gegründet. Über diese Genossenschaft kann langfristig der regional selbst erzeugte Wind-, Solar- und Wasserkraftstrom vermarktet werden.

Die Mitglieder der Genossenschaften, die der Dachgenossenschaft beigetreten sind, können zu günstigen Konditionen echten grünen Strom beziehen. Aufsichtsrat und Vorstand der BürgerEnergie Rhein-Sieg eG erwägen die Mitgliedschaft in der Dachgenossenschaft Bürgerwerke eG.

Torsten Schwarz, Vorstandsmitglied der Dach-Energiegenossenschaft „Bürgerwerke eG“, wird auf Einladung des Aufsichtsrates die Genossenschaft auf der Generalversammlung vorstellen und Ihnen Möglichkeiten erläutern, wie auch Sie Teil der Bürgerstrom-Bewegung werden können. Auf der Internetseite [www.buergerwerke.de](http://www.buergerwerke.de) können Sie sich im Vorfeld informieren und Ihre Fragen in der Generalversammlung stellen.

Wenn Sie überzeugt sind, dann zögern Sie nicht lange. Der Stromwechsel ist einfach. Als Vorstand unterstützen Sie gerne dabei.



Mit diesen kurzen Informationen halten wir Sie auf dem Laufenden. Bitte melden Sie sich bei Fragen, Kritik und Anregungen. Wir stehen gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen sonnige Pfingsttage und freuen uns, Sie in der Generalversammlung wieder zu sehen.

Mit sonnigen Grüßen  
Der Vorstand

Thomas Schmitz      Thomas Zwingmann

BürgerEnergie Rhein-Sieg eG  
Mühlengrabenstr. 30  
53721 Siegburg

E-Mail: [vorstand@be-rhein-sieg.de](mailto:vorstand@be-rhein-sieg.de)  
Mobil: 0172 – 8323264, 01520 - 9019011  
[www.be-rhein-sieg.de](http://www.be-rhein-sieg.de)

